

63. 1. Ist es für die Beachtlichkeit des Widerspruchs der verklagten Ehefrau gegen die Scheidung von Bedeutung, ob sich die Gatten bereits im jüngeren Lebensalter voneinander abgewandt und getrennt haben oder ob Entfremdung und Trennung erst später eingetreten sind?

2. Zur Zulässigkeit der Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft.

EheG. § 55 Abs. 2. BGB. § 1353.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. April 1940 i. S. Ehemann M. (Kl.)
w. Ehefrau M. (Bekl.). IV 569/39.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Die Parteien, die beide 1876 geboren sind, haben im Oktober 1906 die Ehe geschlossen, aus der keine Kinder hervorgegangen sind. Seit April 1921 leben die Parteien getrennt. Der Kläger unterhält seit dieser Zeit ein eheähnliches Verhältnis mit Frau K., zu der er schon einige Jahre zuvor in nähere Beziehungen getreten war. Er lebt jetzt mit ihr in demselben Hause, und sie führt ihm noch heute die Wirtschaft. Er begehrt die Scheidung der Ehe aus § 55 EheG. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und hilfsweise beantragt, den Kläger für den schuldigen Teil zu erklären, sowie widerklagend begehrt, den Kläger zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verurteilen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, die Widerklage abgewiesen und ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Dagegen hat das Kammergericht auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und den Kläger der Widerklage entsprechend verurteilt. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter stellt fest, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mindestens achtzehn Jahren aufgehoben und

daß die Ehe spätestens seit 1921 tiefgreifend und unheilbar zerrüttet sei, weil der Kläger seitdem jede eheliche Gesinnung unwiederbringlich verloren habe. Er spricht weiter aus, der Kläger habe die Zerrüttung durch sein Verhalten allein verschuldet. Rechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht; solche sind auch von der Revision nicht erhoben worden. Vielmehr wendet sich die Revision nur dagegen, daß das Kammergericht den danach zulässigen Widerspruch der Beklagten beachtet hat. Diese Rüge ist unbegründet. Der Berufungsrichter geht rechtlich zutreffend davon aus, die Scheidung einer unheilbar zerrütteten Ehe bilde die Regel, und es könnten auch das stärkste Verschulden des klagenden Teiles und der Wunsch des schuldlosen Ehegatten, in einer über die Regelung des § 69 EheG. hinausgehenden Weise wirtschaftlich gesichert zu sein, für sich allein niemals die Grundlage dafür bilden, den Kläger an der Ehe festzuhalten. Der Berufungsrichter legt auch keinen entscheidenden Wert darauf, daß die vom Kläger beabsichtigte neue Ehe mit Frau K. voraussichtlich kinderlos sein wird und daß der Altersunterschied zwischen beiden recht erheblich ist. Trotzdem sieht er es als sittlich gerechtfertigt an, den Kläger an den durch die Ehe begründeten Pflichten festzuhalten. Dazu veranlaßt ihn insbesondere die Erwägung, daß — wie er rechtlich unangreifbar tatsächlich feststellt — die Ehe über elf Jahre lang ungetrübt bestanden habe, daß die Beklagte 63 Jahre alt (inzwischen ist sie übrigens 64 Jahre geworden), krank und erwerbsunfähig sei, daß sie bereits im Jahre 1926 nur zu $\frac{1}{3}$ erwerbsfähig gewesen sei, sowie schließlich, daß sie sich niemals etwas habe zuschulden kommen lassen und sich trotz der schweren Eheverfehlungen des Klägers stets versöhnlich gezeigt und innerlich immer an der Ehe festgehalten habe. Der Berufungsrichter hat also erkennbar alle Umstände gewürdigt, die für die Frage von Bedeutung sind, ob die Ehe der Parteien trotz der völligen Zerrüttung und trotz der langen Dauer der Trennung aufrechtzuerhalten sei. Wenn er bei der Abwägung zu dem Ergebnis gelangt ist, im vorliegenden Falle sei die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt, so hat er sich dabei innerhalb des ihm als Tatsachenrichter zustehenden Ermessens gehalten. Daß er sich hierbei von rechtlich unzutreffenden Gesichtspunkten hätte leiten lassen, ist nicht ersichtlich.

Allerdings kann den Ausführungen des Berufungsrichters nicht zugestimmt werden, mit denen er sich gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts wendet; diese geht dahin, es sei für die Frage der Be-

ächtlichkeit des Widerspruches der schuldlosen Ehefrau auch von Bedeutung, ob die Entfremdung der Parteien und ihre Trennung bereits zu einer Zeit eingetreten seien, als sie noch auf der Höhe des Lebens standen und die Frau noch in der Lage war, sich einen neuen, sie auch wirtschaftlich sichernden Lebensinhalt zu schaffen, oder ob sich die Ehegatten erst später voneinander abgewendet hätten. Es geht nicht an, insoweit nur auf die Zeit der Erhebung der Klage aus § 55 EheG. oder wenigstens auf das Jahr 1938 abzustellen, wie es der Berufungsrichter tun will. Denn dann würden entweder im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. die meisten Ehen, bei denen die Ehefrau im Jahre 1938 bereits in höherem Lebensalter stand, nicht mehr geschieden werden können, weil es der Ehefrau in ihrem Alter nicht mehr zuzumuten wäre, sich auf ein neues Leben umzustellen und insbesondere die wirtschaftliche Sicherung ihrer Stellung als Ehefrau aufzugeben; oder aber die Folge würde sein müssen, daß auch alle diejenigen Ehefrauen, die ihre guten Jahre dem Ehegatten oder den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern geopfert haben und dadurch gehindert waren, sich einen neuen Lebensinhalt zu schaffen, Unterhaltsansprüche an ihren Ehemann nur nach Maßgabe der §§ 67, 69 EheG. haben würden und hinter eine neue Ehefrau zurücktreten müßten. Das eine Ergebnis würde ersichtlich dem mit § 55 verfolgten gesetzgeberischen Zwecke widersprechen, der ja gerade dahin geht, die Auflösung auch solcher seit langen Jahren inhaltlos gewordenen Ehen zu ermöglichen, die nach dem früheren Recht infolge des Widerstrebens des schuldlosen Teiles nicht geschieden werden konnten; und das andere Ergebnis würde mit den Anschauungen von Recht und Billigkeit keineswegs im Einklang stehen. Es trifft auch nicht zu, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie der Berufungsrichter meint, gewissermaßen als Bestrafung der schuldlosen Ehefrau wirke, die sich früher im Einklange mit der damaligen gesetzlichen Regelung nicht habe entschließen können, von sich aus die Scheidung herbeizuführen. Denn diese als Bestrafung bezeichnete Veränderung in der Rechtsstellung der Ehefrau ist lediglich die Folge davon, daß jetzt das Gesetz auch dem schuldigen Ehemann unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet hat, einen Richterspruch zu erzielen, durch den die Ehe aufgelöst wird; und es kann sich nur fragen, ob es unter Umständen geboten ist, dem Ehemanne die Scheidung zu verweigern, weil die Ehefrau in der Ehe und infolge der Ehe so schwere Opfer gebracht

hat, daß, vom Standpunkte der Allgemeinheit gesehen, ihre Belange als die schutzwürdigeren erscheinen. Das aber ist in der Regel nicht der Fall, wenn die Parteien sich schon getrennt haben, als sie, namentlich die Frau, noch jung und leistungsfähig waren, weil dann nichts dem im Wege stand, daß sich die Frau einen neuen, sie auch wirtschaftlich sichernden Lebensinhalt hätte schaffen können. Tatsächlich haben auch zahlreiche Frauen bereits früher, wenn sich ihr Mann von ihnen abgewendet hatte, von sich aus die Auflösung der Ehe betrieben oder haben sich doch wirtschaftlich ganz oder teilweise auf eigene Füße gestellt, um nicht mehr von dem Manne, dem jede innere Bindung an sie verloren gegangen war, abhängig zu sein. Das haben viele Frauen auch dann getan, wenn sie selbst innerlich noch an der Ehe festhielten und bereit waren, dem Manne, falls er sich zurückwand, seinen Fehltritt zu verzeihen und die Gemeinschaft mit ihm wieder aufzunehmen.

Allein jene grundsätzlich unrichtige Einstellung des Berufsrichters ist für das Ergebnis, zu dem er bei der Abwägung aller Umstände gelangt ist, ersichtlich bedeutungslos gewesen. Denn die Beklagte war zu der Zeit, in der sie sich nach heutiger Anschauung selbständig ein neues Leben hätte aufbauen müssen, nicht mehr jung und vor allem in ihrer Erwerbsfähigkeit bereits ernstlich beschränkt, so daß sie dazu kaum imstande gewesen wäre. Zur Zeit der Trennung der Parteien war sie schon 45 Jahre alt. Rechnet man dazu — was man hier tun muß, da ja die Beklagte innerlich unverändert an der Ehe festhielt und ständig bereit war, den Kläger wieder aufzunehmen — noch einen angemessenen Zeitraum, in dem sich erst erweisen mußte, ob es sich nicht bloß um eine vorübergehende Verirrung des Klägers handelte und er nicht doch wieder zu ihr zurückkehrte, so war sie inzwischen in ein Alter gekommen, in dem ihr, jedenfalls bei ihrem geschwächten Gesundheitszustande, die Schaffung einer neuen Lebensgrundlage schwerlich noch möglich war, zumal in der Zeit des damals einsetzenden wirtschaftlichen Niedergangs und der ständig ansteigenden Arbeitslosigkeit. War daher die Frage zu prüfen, ob entgegen der auch für den § 55 Abs. 2 EheG. geltenden Regel, wonach unheilbar zerrüttete Ehen grundsätzlich zu scheiden sind, der Kläger gleichwohl an der Ehe festzuhalten sei, so ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Berufsrichter zu Gunsten der Beklagten mit Berücksichtigung hat, daß sie ihre guten Jahre, in denen sie noch

kräftig und gesund war, der Ehe mit dem Kläger gewidmet hat und daß sie jetzt krank und erwerbsunfähig ist.

Bedenken gegen das Ergebnis der abwägenden Betrachtung können sich hier um so weniger ergeben, als die für die Scheidung sprechenden Umstände, insbesondere die erstrebte eheliche Bindung des schon bejahrten Klägers mit der ebenfalls bereits in die mittleren Jahre gelangten Frau R., nach Lage der Verhältnisse nicht als so schwerwiegend anzusehen sind, daß sie den Ausschlag geben könnten.

2. Die Revision wendet sich ferner dagegen, daß der Berufungsrichter den Kläger zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit der Beklagten trotz der ausdrücklichen Feststellung verurteilt habe, daß die Ehe unheilbar zerrüttet sei. Auch diese Rüge ist nicht begründet.

Die Entscheidung des Berufungsrichters steht vielmehr durchaus im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie insbesondere in den Urteilen vom 17. April 1939 (RGZ. Bb. 160 S. 112) und vom 23. Oktober 1939 (RGZ. Bb. 162 S. 32) niedergelegt worden ist (vgl. auch das Urteil vom 27. April 1939, RGZ. Bb. 160 S. 250). Es genügt deshalb, auf diese Entscheidungen zu verweisen, in denen das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, ein Ehegatte habe an der richterlichen Feststellung, daß der andere sich rechtswidrig fernhalte, auch dann ein rechtliches Interesse, wenn eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes trotz der Verurteilung des anderen nicht zu erwarten sei, und in dem Verlangen, der andere solle die Gemeinschaft wiederherstellen, sei nicht schon deswegen ein Rechtsmißbrauch zu erblicken, weil dem anderen die eheliche Gesinnung verloren gegangen sei. Hinzugefügt werden mag noch, daß die Klärung, ob der eine Ehegatte berechtigt ist, getrennt vom anderen zu leben, und die Verneinung dieser Frage durch einen Richterspruch auch dafür von Bedeutung sein kann, in welcher Art und Weise der Unterhalt zu gewähren ist (§§ 1360, 1361 BGB.). Auch sonst ist nichts ersichtlich, was dem Begehren der Beklagten, den Kläger zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verurteilen, entgegenstehen könnte.